

für dunkelt es dort im Spätherbst erschrecklich früh am Nachmittag. Jedenfalls sieht man, daß der Widerstand einiger Volkskreise, besonders im Westen, nicht ganz unbegründet war. — Die Sonnenuhr wurde als Gebrauchsgegenstand so entwertet, daß sie eigentlich nur mehr als Zierde und als Lehrmittel in Frage kommt, dies jedoch in hohem Grade.

Der mitteleuropäische Meridian geht recht nahe an Stargard in Pommern vorbei, dessen Kirche nur 12 Zeitsekunden östlicher liegt, noch genauer durch Görlitz in Schlesien, dessen Rathaus 2 Zeitsekunden westlich von ihm gelegen ist, genauer sogar nur 27 Bogensekunden. Dies würde am Äquator der Erde etwas über 800 Meter bedeuten; in der Breite von Görlitz aber entspricht es noch nicht 500 Metern. In seinem weiteren Laufe nach Süden schneidet der Meridian von der Apenninen-Halbinsel etwa das Stück

ab, das Unteritalien genannt wird, um weiterhin auf Sizilien das Ätna-Massiv zu durchqueren. Wir begreifen darum, daß Italien nach der nämlichen Einheitszeit rechnet wie Deutschland, und dasselbe gilt von der Schweiz. Das benachbarte Frankreich hat die Mittagslinie von Paris zugunsten des Greenwicher Meridians aufgegeben, dabei jedoch, um die nationale Würde zu bewahren, erklärt, daß es sich nach dem Meridian richte, der 9 Min. 20,9 Sek. östlich von der Pariser Sternwarte liegt, was eben auf dasselbe hinauskommt. Holland arbeitete im Frieden mit der Amsterdamer Zeit, 19 Min. 32 Sek. östlich von Greenwich, was bei dem lebhaften Grenzverkehr mit Deutschland zu bedauern war. Ausgedehnte Länder, z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, haben mehrere sogenannte Zonenzeiten, die sämtlich auf Greenwich bezogen sind; so zählt New York 5 Stunden und San Francisco 8 Stunden weniger als Greenwich.

(Schluß folgt)

Die Beschäftigung von Ausländern im Uhrmacherhandwerk

Von Dr. Fritz Stumpf

Dem Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitnehmer kommt bei der gegenwärtigen Verknappung an Arbeitskräften besondere Bedeutung zu. Die Hereinnahme von Ausländern kann sich aber nicht ungeordnet vollziehen, sondern bedarf einer straffen Ordnung. Diese wird gewährleistet durch die Ausländerpolizeivorschriften und die erlassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes.

1. **Aufenthaltserlaubnis.** Jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich länger als 48 Stunden im Reichsgebiet aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis. Sie bildet die unerläßliche Voraussetzung für den Antritt einer Arbeitsstelle und wird bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (Polizeipräsidium, Landrat) schriftlich beantragt.

2. **Wer ist als Ausländer anzusehen?** Als Ausländer gilt jede Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, also auch der Staatenlose. Als Ausländer gelten nicht: a) Südtiroler, die im Zuge der Umsiedlung im Reichsgebiet ansässig werden; b) die volksdeutschen Umsiedler aus Bessarabien, Buchenland, Wolhynien, Galizien, Litauen, Estland und Lettland; c) die Bewohner des Elsaß, Lothringens, Luxemburgs, von Eupen, Malmedy und Moresnet; d) die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren.

3. **Antragsverfahren.** Wer Ausländer beschäftigen will, stellt bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt unter Verwendung vorgeschriebener Vordrucke einen entsprechenden Antrag. Die Form dieses Antrages hängt davon ab, ob es sich um eine Einstellung im ordentlichen Genehmigungsverfahren handelt, oder ob das Grauzettelverfahren Anwendung findet. Das ordentliche Genehmigungsverfahren greift Platz bei Ausländern, die sich bereits im Reichsgebiet aufhalten oder, ohne angeworben zu sein, ins Reichsgebiet einreisen, um Arbeit aufzunehmen. Ihre Beschäftigung ist nur zulässig, wenn Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein erteilt worden sind.

Den Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung hat der Unternehmer, die Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines der Ausländer beim Arbeitsamt einzureichen. Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis gelten nur für einen bestimmten Arbeitsplatz und sind daher bei jedem Wechsel der Arbeitsstelle erneut zu beantragen. Der Befreiungsschein tritt an die Stelle der Beschäftigungsgenehmigung und der Arbeitserlaubnis und befreit daher den Unternehmer von der Verpflichtung, Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung zu stellen. Der Befreiungsschein wird nicht für einen bestimmten Arbeitsplatz ausgestellt und nur solchen Ausländern gewährt, die sich

seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen im Reichsgebiet erlaubterweise aufhalten, oder bei denen die Nichtgewährung eine besondere Härte bedeuten würde (z. B. Volksdeutsche fremder Staatszugehörigkeit). Über die Erteilung von Beschäftigungsgenehmigung und Befreiungsschein entscheiden die Arbeitsämter beziehungsweise Landesarbeitsämter, über die Erteilung der Arbeitserlaubnis die Polizeibehörden. Wird den Anträgen zugestimmt, so erhält der Unternehmer einen Genehmigungsschein, der Ausländer eine Arbeitskarte beziehungsweise den Befreiungsschein. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt im allgemeinen 12 Monate.

Das Grauzettelverfahren kommt für die im Wege der Anwerbung hereingeholten ausländischen Arbeitskräfte in Betracht, die in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigt werden sollen. Die Arbeitsämter erteilen die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis, indem sie Grauzettel ausstellen, die eine Geltungsdauer von 12 Monaten haben.

4. **Gebühren.** Für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung werden 3,50 RM und für die Arbeitserlaubnis 5 RM an Gebühren erhoben. Die Gebühr für den Befreiungsschein beträgt 2,30 RM.

5. **Arbeitsbedingungen.** Alle im Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte — mit Ausnahme der Polen — haben im Rahmen der allgemein geltenden Vorschriften grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die deutschen Arbeitskräfte. Ihnen stehen in allen Fällen die gleichen Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen zu wie gleichartigen deutschen Arbeitern. Die Gleichstellung schließt aber nicht nur eine Schlechterstellung, sondern auch eine Besserstellung des Ausländers aus. Die ausländischen Arbeiter erhalten die gleiche Lebensmittelzuteilung wie die Reichsdeutschen, also auch Schwer- und Langarbeiterzulagen. Sie erhalten ferner Kleiderkarte und Bezugscheine für Kleidung und Schuhwerk nach besonderen Vorschriften. Anträge sind an das zuständige Wirtschaftsamt zu richten.

6. **Lohnüberweisung nach der Heimat.** Die im Reich beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, die vor dem 1. März 1940 in Deutschland die Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch die Arbeitseinsatzverwaltung angeworben worden sind, dürfen ihre Lohnersparnisse nach der Heimat zum Unterhalt ihrer dort verbliebenen Angehörigen überweisen. Die Überweisungen sind vom Betriebsführer vorzunehmen. Über das Verfahren und die Höhe der zulässigen Überweisungsbeträge erteilen die Arbeitsämter und die Deutsche Bank, Abteilung 2, Berlin W 8, Auskunft.